

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe Berufsfachschule für Medizinische Technologie Beruf Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik	B.8
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamt- ausbildungs- stunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	960	940	700	2 600
Berufsübergreifender Bereich	40	0	0	40 ¹⁾
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	0	0	40
Berufsbezogener Bereich^{2, 3)}	920	940	700	2 560
Biomedizinische Analyseprozesse einschließlich Prä- und Postanalytik planen, vorbereiten, durchführen und beurteilen	660	640	520	1 820
Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement organisieren, sicherstellen und bewerten	80	80	40	200
In berufsbezogenen Situationen inter- und intraprofessionell kommunizieren und kooperieren	60	80	40	180
Eigenes Handeln reflektieren und berufliche Identität aktiv weiterentwickeln	40	80	40	160
Wahlpflichtbereich⁴⁾	80	60	60	200
zum Beispiel Gesundheitsfürsorge entwickeln, Wissenschaftlich arbeiten, In der Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren, Politik mitgestalten, Diversitätsmanagement entwickeln, Lebenslang lernen				
Berufspraktische Ausbildung	640	600	760	2 000
Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.				

- 1) Abweichend von der Vorgabe der Ausbildungsstunden in den Klassenstufen kann die Verteilung der Gesamtstundenzahl schulintern erfolgen.
- 2) Mindestens 25 % der Unterrichtsstunden im berufsbezogenen Bereich finden als Gruppenunterricht statt.
- 3) Der Anteil des fachpraktischen Unterrichts beträgt insgesamt höchstens 15 % der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden in den Lernfeldern.
- 4) Der Wahlpflichtbereich ist kompetenzorientiert berufsbezogen zu unterrichten.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe Berufsfachschule für Medizinische Technologie Beruf Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie	B.9
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamt-ausbildungs- stunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	960	960	680	2 600
Berufsübergreifender Bereich	40	0	0	40 ¹⁾
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	0	0	40
Berufsbezogener Bereich^{2, 3)}	920	960	680	2 560
Berufliche Orientierung entwickeln	60	0	0	60
In berufsbezogenen Situationen inter- und intraprofessionell kommunizieren und kooperieren	80	80	40	200
Gefährdungssituationen erkennen und in Akutsituationen sicher handeln	20	40	40	100
Bildgebende Diagnostik mit und ohne ionisierende Strahlung sowie mit radioaktiven Stoffen planen, vorbereiten, technisch durchführen und nachbereiten	320	280	200	800
Therapeutische Maßnahmen mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen planen, durchführen und nachbereiten	80	120	100	300
Maßnahmen zum Strahlenschutz planen, vorbereiten und technisch durchführen	160	180	60	400
Maßnahmen zum Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement organisieren, steuern und umsetzen	160	160	140	460
Eigenes Handeln reflektieren und berufliche Identität weiterentwickeln	40	60	60	160
Wahlpflichtbereich⁴⁾	0	40	40	80
zum Beispiel Aspekte der Gesundheitsökonomie mitgestalten, In der Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren, Lebenslang lernen, Politik mitgestalten, Diversitätsmanagement entwickeln, Entwicklungen im Gesundheitswesen umsetzen, Pharmaka anwenden				
Berufspraktische Ausbildung	600	600	800	2 000
Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.				

- 1) Abweichend von der Vorgabe der Ausbildungsstunden in den Klassenstufen kann die Verteilung der Gesamtstundenzahl schulintern erfolgen.
- 2) Mindestens 25 % der Unterrichtsstunden im berufsbezogenen Bereich finden als Gruppenunterricht statt.
- 3) Der Anteil des fachpraktischen Unterrichts beträgt insgesamt höchstens 15 % der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden in den Lernfeldern.
- 4) Der Wahlpflichtbereich ist kompetenzorientiert berufsbezogen zu unterrichten.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe Berufsfachschule für Medizinische Technologie Beruf Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik	B.10
-----------	---	-------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamt- ausbildungs- stunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	920	880	600	2 400
Berufsübergreifender Bereich	40	0	0	40 ¹⁾
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	0	0	40
Berufsbezogener Bereich^{2, 3)}	880	880	600	2 360
Funktionsdiagnostische Maßnahmen planen, vorbereiten, durchführen	600	600	400	1600
In berufsbezogenen Situationen inter- und intraprofessionell kommunizieren und kooperieren	60	80	60	200
In Akutsituationen sicher handeln	40	40	0	80
Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitgestalten und Risikoabsicherung gewährleisten	40	40	80	160
Funktionsdiagnostische Prozesse organisieren und Datenmanagement sicherstellen	40	40	0	80
Eigenes Handeln reflektieren und berufliche Identität aktiv weiterentwickeln	60	40	60	160
Wahlpflichtbereich⁴⁾	40	40	0	80
zum Beispiel Medizinische Entwicklungen im Gesundheitswesen mitgestalten, In der Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren, Politik mitgestalten, Diversitätsmanagement entwickeln, Lebenslang lernen				
Berufspraktische Ausbildung	660	640	900	2 200
Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.				

- 1) Abweichend von der Vorgabe der Ausbildungsstunden in den Klassenstufen kann die Verteilung der Gesamtstundenzahl schulintern erfolgen.
- 2) Mindestens 25 % der Unterrichtsstunden im berufsbezogenen Bereich finden als Gruppenunterricht statt.
- 3) Der Anteil des fachpraktischen Unterrichts beträgt insgesamt höchstens 15 % der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden in den Lernfeldern.
- 4) Der Wahlpflichtbereich ist kompetenzorientiert berufsbezogen zu unterrichten.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe Berufsfachschule für Medizinische Technologie Beruf Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin	B.11
-----------	---	-------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamt- ausbildungs- stunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	960	820	820	2 600
Berufsübergreifender Bereich	40	0	0	40 ¹⁾
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	0	0	40
Berufsbezogener Bereich^{2, 3)}	920	820	820	2 560
Biomedizinische Analyseprozesse planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, dokumentieren, steuern und beurteilen	660	600	600	1860
Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, dokumentieren, beurteilen und weiterentwickeln	100	80	80	260
In berufsbezogenen Situationen inter- und intraprofessionell sowie personen- und situationsadäquat kommunizieren und handeln	60	60	40	160
Eigenes Handeln im Kontext von Ethik, Wissenschaft und rechtlichen Vorgaben reflektieren sowie berufliche Identität aktiv weiterentwickeln	60	40	60	160
Wahlpflichtbereich⁴⁾	40	40	40	120
zum Beispiel: Entwicklungen im Veterinärwesen mitgestalten, In der Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren, Politik mitgestalten, Berufliche Orientierung entwickeln, Lebenslang lernen, Diversitätsmanagement entwickeln				
Berufspraktische Ausbildung	600	680	720	2 000
Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.				

- 1) Abweichend von der Vorgabe der Ausbildungsstunden in den Klassenstufen kann die Verteilung der Gesamtstundenzahl schulintern erfolgen.
- 2) Mindestens 25 % der Unterrichtsstunden im berufsbezogenen Bereich finden als Gruppenunterricht statt.
- 3) Der Anteil des fachpraktischen Unterrichts beträgt insgesamt höchstens 15 % der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden in den Lernfeldern.
- 4) Der Wahlpflichtbereich ist kompetenzorientiert berufsbezogen zu unterrichten.“

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz	B.20
-----------	--	-------------

Unterricht und Praktika	Ausbildungsstunden in den Klassenstufen			Gesamt- ausbildungs- stunden
	1	2	3	
Pflichtbereich	1 440	1320	0	2 760
Berufsübergreifender Bereich				80 ¹⁾
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40	0	0	40
Gemeinschaftskunde	40	0	0	40
Berufsbezogener Bereich	1 360	1 320	0	2 680²⁾
Pharmazeutische Rechtsvorschriften anwenden	40	40	0	80 ⁴⁾
Arzneimittel herstellen	360	360	0	720 ^{3, 5)}
Arzneimittel und Ausgangsstoffe prüfen	240	240	0	480 ^{3, 6)}
Arzneidrogen prüfen und zu Phytopharmaka informieren und beraten	80	160	0	240 ^{3,7)}
Zu Arzneimitteln, Medizinprodukten und apothekenüblichen Waren informieren und beraten	280	280	0	560 ⁴⁾
Gefahrstoffrechtliche Vorschriften anwenden und beim Umweltschutz mitwirken	40	40	0	80 ⁴⁾
Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken	80	120	0	200 ⁸⁾
Fremdsprache Englisch im Apothekenbetrieb anwenden	40	40	0	80 ⁴⁾
Wahlpflichtbereich⁹⁾	40	40	0	80
zum Beispiel: Entwicklungen im Gesundheitswesen mitgestalten, Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln, Pharmazeutische Aufgaben in einer Krankenhausapotheke durchführen				
Apothekenpraktikum	160	0	0	160¹⁰⁾
Berufspraktische Ausbildung¹¹⁾	0	0	6 Monate	6 Monate
Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.				
Erste Hilfe¹²⁾				9

- 1) Abweichend von der Vorgabe der Ausbildungsstunden in den Klassenstufen kann die Verteilung der Gesamtstundenzahl schulintern erfolgen.
- 2) Die Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache soll immanenter Bestandteil der Lernfelder sein.
- 3) Die Anwendung der Fachterminologie soll immanenter Bestandteil des Lernfelds sein.
- 4) Davon sind mindestens 25% in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 5) Davon sind „Galenische Übungen“ mit 480 Stunden in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 6) Davon sind „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ mit 280 Stunden in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 7) Davon sind „Übungen zur Drogenkunde“ mit 80 Stunden in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 8) Das Lernfeld ist in Gruppenunterricht zu unterrichten.
- 9) Der Wahlpflichtbereich ist kompetenzorientiert und berufsbezogen zu unterrichten. Die Verteilung der Stunden kann schulintern festgelegt werden.
- 10) Das Apothekenpraktikum soll am Ende von Klassenstufe 1 oder zu Beginn von Klassenstufe 2 stattfinden.
- 11) Davon sind mindestens drei Monate in einer öffentlichen Apotheke zu absolvieren.
- 12) Erste Hilfe wird außerhalb der schulischen Ausbildung absolviert.“

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger	F.3
----	---	-----

Unterricht und Praktika	Gesamt- ausbildungs- stunden
Pflichtbereich	1 600
Berufsbezogener Bereich	1 600
Fachtheoretischer Bereich¹⁾	1 110
Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	130
Einführung in die Planung und Organisation im Krankenhaus	20
Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	30
Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie	60
Allgemeine Arzneimittellehre	20
Spezielle Arzneimittellehre	30
Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	90
Allgemeine Krankheitslehre	40
Spezielle Krankheitslehre	120
Grundlagen der Hebammentätigkeit	160
Gesundheitslehre	60
Biologie, Anatomie und Physiologie	120
Fachbezogene Physik	30
Fachbezogene Chemie	30
Grundlagen der Rehabilitation	20
Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	120
Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	30
Fachpraktischer Bereich¹⁾	490
Erste Hilfe	30
Sprache und Schrifttum	30
Praktische Geburtshilfe	150
Schwangerenbetreuung	80
Wochenpflege	50
Neugeborenen- und Säuglingspflege	50
Allgemeine Krankenpflege	50
Spezielle Krankenpflege	50
Berufspraktische Ausbildung²⁾	3 000
In der Entbindungsabteilung	160
Auf der Wochenstation	480
Auf der Neugeborenenstation	480
Auf der operativen Station	160
Auf der nicht-operativen Station	160
In der Kinderklinik	160
Im Operationssaal	120
In der Entbindungsabteilung und in der Schwangerenberatung	1280

1) Der theoretische und praktische Unterricht in der Ausbildungsrichtung Hebamme/Entbindungspfleger wird als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht ausgewiesen.

2) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch- technischer Laboratoriumsassistent	F.4
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Gesamt- ausbildungs- stunden
Pflichtbereich	3 170
Berufsbezogener Bereich	3 170
Fachtheoretischer Bereich ¹⁾	840
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Fachenglisch	40
Hygiene	40
Biologie und Ökologie	40
Anatomie	40
Physiologie/Pathophysiologie	60
Krankheitslehre	30
Mathematik	40
Physik	100
Statistik	20
Chemie/Biochemie	180
Psychologie	30
Immunologie	50
Gerätekunde	50
EDV und Dokumentation	80
Fachpraktischer Bereich ¹⁾	2 180
Mikrobiologie	580
Erste Hilfe	20
Histologie/Zytologie	500
Klinische Chemie	580
Hämatologie	500
Zur Vertiefung der Fächer des fachtheoretischen und fachpraktischen Bereiches ²⁾	150
Berufspraktische Ausbildung³⁾	1 000
Histologie/Zytologie	100
Klinische Chemie	300
Hämatologie	100
Mikrobiologie	100
Fachliche Vertiefung	400
Krankenhauspraktikum	230

1) Der theoretische und praktische Unterricht wird als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht ausgewiesen.

2) Für die Vermittlung fachtheoretischer Anteile sollen 60 Unterrichtsstunden und für die Vermittlung fachpraktischer Anteile 90 Unterrichtsstunden genutzt werden.

3) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent	F.5
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Gesamt- ausbildungs- stunden
Pflichtbereich	2 800
Berufsbezogener Bereich	2 800
Fachtheoretischer Bereich ¹⁾	1 060
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Fachenglisch	40
Hygiene	40
Biologie und Ökologie	40
Anatomie	80
Physiologie	50
Krankheitslehre	60
Mathematik	40
Physik	140
Strahlenphysik, Dosimetrie und Strahlenschutz	240
Statistik	20
Chemie/Biochemie	100
Psychologie	40
Immunologie	30
Elektrodiagnostik	20
EDV und Dokumentation	80
Fachpraktischer Bereich ¹⁾	1 420
Erste Hilfe	20
Bildverarbeitung in der Radiologie	120
Radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren	600
Strahlentherapie	340
Nuklearmedizin	340
Zur Vertiefung der Fächer des fachtheoretischen und fachpraktischen Bereiches ²⁾	320
Berufspraktische Ausbildung³⁾	1 370
Radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren	600
Strahlentherapie	300
Nuklearmedizin	300
Fachliche Vertiefung	170
Krankenhauspraktikum	230

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird als fachtheoretischer und fachpraktischer Bereich ausgewiesen.

²⁾ Für die Vermittlung fachtheoretischer Anteile sollen 140 Unterrichtsstunden und für die Vermittlung fachpraktischer Anteile 180 Unterrichtsstunden genutzt werden.

³⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	F.6
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Gesamt- ausbildungs- stunden
Pflichtbereich	2 370
Berufsbezogener Bereich¹⁾	2 370
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Mathematik	40
Biologie und Ökologie	40
Hygiene	40
Physik	120
Statistik	20
EDV und Dokumentation	80
Anatomie	60
Physiologie/Pathophysiologie	100
Allgemeine Krankheitslehre	30
Arzneimittellehre	30
Erste Hilfe	20
Psychologie, Pädagogik, Soziologie	80
Fachenglisch	40
Gerätekunde	70
Spezielle Krankheitslehre	240
Neurophysiologische Funktionsdiagnostik	370
Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik	370
Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik	270
Pneumologische Funktionsdiagnostik	150
zur Vertiefung der Fächer des berufsbezogenen Bereiches	160
Berufspraktische Ausbildung²⁾	1 800
Neurophysiologische Funktionsdiagnostik	500
Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik	500
Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik	350
Pneumologische Funktionsdiagnostik	150
zur Verteilung	300
Krankenhauspraktikum	230

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird innerhalb des berufsbezogenen Bereiches ausgewiesen. Die Vermittlung des fachpraktischen Anteils im berufsbezogenen Bereich erfolgt im Umfang von 1120 Unterrichtsstunden. Die fachpraktischen Anteile pro Fach werden von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt.

²⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Medizinisch-technische Assistenz, Beruf Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch- technischer Assistent	F.7
-----------	--	------------

Unterricht und Praktika	Gesamt- ausbildungs- stunden
Pflichtbereich	3 170
Berufsbezogener Bereich¹⁾	3 170
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
Mathematik	40
Biologie und Ökologie	40
Hygiene	40
Physik	120
Statistik	20
EDV und Dokumentation	110
Chemie/Biochemie	300
Anatomie der Tiere	40
Physiologie der Tiere	40
Krankheitslehre der Tiere	60
Ethologie und Tierschutz	30
Erste Hilfe	20
Fachenglisch	40
Immunologie	50
Histologie/Zytologie/Spermatologie	400
Lebensmittelkunde	350
Klinische Chemie	410
Hämatologie	270
Mikrobiologie	600
zur Vertiefung der Fächer des berufsbezogenen Bereichs	150
Berufspraktische Ausbildung²⁾	1 230
Histologie/Zytologie/Spermatologie	230
Lebensmittelkunde	300
Mikrobiologie	300
zur freien Verfügung	400

¹⁾ Der theoretische und praktische Unterricht wird innerhalb des berufsbezogenen Bereichs ausgewiesen. Die Vermittlung des fachpraktischen Anteils im berufsbezogenen Bereich erfolgt im Umfang von 1903 Unterrichtsstunden. Die fachpraktischen Anteile pro Fach werden von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt.

²⁾ Die berufspraktische Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule.

ST	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe, Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz	F.8
-----------	---	------------

Unterricht und Praktika	Gesamt- ausbildungs- stunden
Pflichtbereich	2 600
Berufsübergreifender Bereich¹⁾	240
Deutsch/Kommunikation	40
Wirtschafts- und Gemeinschaftskunde	80
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40
Englisch (fachbezogen)	80
Berufsbezogener Bereich²⁾	2 360
Arzneimittelkunde	280
Allgemeine und pharmazeutische Chemie	200
Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten	480
Galenik	140
Galenische Übungen	500
Botanik und Drogenkunde	100
Übungen zur Drogenkunde	120
Pharmazeutische Geseteskunde, Berufskunde	80
Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde	80
Medizinproduktkunde	60
Körperpflegekunde	40
Ernährungskunde und Diätetik	40
Fachbezogene Mathematik	80
Physikalische Gerätekunde	40
Apothekenpraxis einschließlich EDV	120
Berufspraktische Ausbildung in der Apotheke³⁾	870
Apothekenpraktikum⁴⁾	160
Erste Hilfe⁵⁾	16

1) Der theoretische und praktische Unterricht wird als berufsübergreifender und berufsbezogener Bereich ausgewiesen.

2) Die Vermittlung des fachpraktischen Anteils im berufsbezogenen Bereich erfolgt im Umfang von 1 220 Unterrichtsstunden. Die fachpraktischen Anteile pro Fach werden von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt.

3) Die berufspraktische Ausbildung in der Apotheke erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule. Sie wird in einem Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt.

4) Das Apothekenpraktikum ist außerhalb des berufsbezogenen Bereiches in einer Apotheke abzuleisten.

5) Die Ausbildung im Fach "Erste Hilfe" erfolgt außerhalb der schulischen Ausbildung.